

2,
E n t w u r f

z u r

K o n f e r e n z = O r d n u n g.

Erste Abtheilung.

Versammlung in den Oberhauptmannschaften und Kirchspielen.

I.

Die Kurländische Ritter- und Landschaft wird, außerhalb den allgemeinen Adelsversammlungen, durch die von Ihr, auf jeder gesetzlich-gewöhnlichen Konferenz, neu zu wählende Kommité, an deren Spitze der Landesbevollmächtigte steht, repräsentirt.

2.

Sie versammelt Sich, außerhalb der allgemeinen Konferenz, auf Veranlassung der Kommité, entweder in Oberhauptmannschaften oder in Kirchspielen, und die Resultate

Ihrer Verhandlungen gelangen, längstens in vierzehn Tagen nach abgehaltener Versammlung, an die Kommité zur weitem Maafnehmung.

3.

Nach den Landesgesetzen entscheidet bei denen, an die Kommité gebrachten Resultaten aus den Oberhauptmannschafts- und Kirchspielsversammlungen, in Ansehung derer in Frage gestandenen oder zur Anordnung gekommenen Gegenstände, nichts, als nur die positive Mehrheit der Stimmen.

4.

In allen Versammlungen Einer Kurländischen Ritter- und Landschaft, wo Dieselbe über Gegenstände, welche das Interesse des ganzen Adels angehen, Sich zu berathen und zu erklären hat, wird die Abstimmung, durch das gesetzlich deshalb festgesetzte Ballotement, vollzogen, sey es auf der allgemeinen Konferenz, in den Oberhauptmannschaften oder in den Kirchspielen.

5.

Ein jedes besizliches Mitglied der Kurländischen Ritter- und Landschaft ist, zur Erscheinung in solchen Ber-

sammlungen und zur Abgebung seiner Stimme daselbst, so berechtigt, als verpflichtet. Eine gleiche Berechtigung und Verpflichtung haben auch die Pfandhalter von Kron- und Privatgütern und die Rentenirer, wenn selbige das gesetzmäßige zu den Willigungen kontribuiren.

Es kann sich aber keine Stimme im Kirchspiel etabliren, als:

- 1) durch erlangten Erbbesitz, eines abgesondert in der Haakentariffe bemerkten, Gutes;
- 2) durch den Erbbesitz eines bürgerlichen Lehns, von welchem die tarifmäßigen Beiträge offerirt und entrichtet werden;
- 3) durch erlangten Erbbesitz eines, von einem andern Gute abgetrennten, Theils, wenn, ohne Verminderung der früher entrichteten Beiträge, für die neue Stimme, so lange sie ausgeübt wird, der Beitrag von $\frac{1}{4}$ Haaken offerirt und entrichtet wird;
- 4) durch erlangten Pfandbesitz, in welchem Fall, außer der tarifmäßigen Beisteuer des Gutes, amoch für $\frac{1}{4}$ Haaken kontribuirt werden muß;

- 5) durch Angabe einer Rentenirer = Summe, welche $\frac{1}{4}$ Haaken gleich ist. Es ist aber ein Haaken der Summe von 40000 Fl. Alb. gleich zu stellen.

6.

Wenn ein Stimmberechtigtes Mitglied der Kurländischen Ritter- und Landschaft die Versammlungen derselben nicht persönlich abwarten kann und mag, das heißt: wenn dasselbe,

- a) nach Zeugniß eines authorisirten Arztes, durch Krankheit;
- b) durch den Staats- oder Adelsdienst;
- c) durch Reisen und legale Abwesenheit aus der Provinz;
- d) durch Entfernung seines Wohnortes von seinen Gütern oder, durch den Besiß mehrerer Güter in verschiedenen Kirchspielen, und
- e) durch ein Alter von sechsßzig Jahren,

daran behindert wird; so ist es seine Schuldigkeit, solche Legalia in der Konferenz beizubringen und, in den andern Versammlungen, durch einen Andern, dem es sehr zeitig die

nöthige Vollmacht zu ertheilen hat, zu erscheinen. Diese Vollmacht kann aber niemals an einen Dritten übertragen werden, und bleibt der Vollmachtshaber gleichfalls aus; so kann er nur, durch eine gültig bescheinigte Krankheit, sich entschuldigen und muß, wenn dieses nicht Statt findet, der gesetzlichen Strafe sich unterwerfen.

7.

In der Konferenz gelten keine Vollmachten, weil, nach der Natur dieser Versammlung, jeder persönlich zu erscheinen verbunden ist, — indem

- a. Materien zur Deliberation kommen können, die nicht durch Umlaufschreiben zur Wissenschaft gebracht werden könnten — und
- b) ein, gegen die in Person Erschienenen, nachtheiliges Uebergewicht auf Seiten derjenigen entstehen könnte, die mit Vollmachten versehen sind. — Dieses nachtheilige Uebergewicht könnte auch in dem Fall eintreten, — wo, durch die verstattete Möglichkeit der Vollmacht-Uebertragung, die Konferenz von den mehresten

frühzeitig und; wie die Erfahrung es gelehrt hat, vor
 der Abfassung der wichtigsten Beschlüsse verlassen wer-
 den würde.

Alle Vollmachten aber, zur Erscheinung in einer Ober-
 hauptmannschafts- und Kirchspiels- Versammlung, müssen
 ganz allgemein und uneingeschränkt abgefaßt und ertheilet
 werden, weil ein Jeder, der nicht so gut, als gar nicht, da
 seyn soll, in der Versammlung ganz bestimmt zu handeln im
 Stande seyn und der Vollmachtsgäber wissen muß, wem er
 sich überlassen könne und wolle. Um so mehr, da jeder Voll-
 machtsgäber berechtigt ist, über alle bekannt gewordene Ge-
 genstände der Berathschlagung und Erklärung, seinen Be-
 vollmächtigten jedesmal besonders und ausdrücklich zu in-
 struiren, damit derselbe niemals, durch vorgeschützte Bedenk-
 lichkeit, seine entscheidende Mitwirkung zu verweigern versu-
 che; auch in Kollisionsfällen, durch Eröffnung seiner In-
 struktion an den Oberhauptmannschafts- Repräsentanten in
 der Oberhauptmannschafts- Versammlung, und an den Kirch-
 spiels- Bevollmächtigten in den Kirchspiels- Versammlungen,
 auf Verlangen derselben, seinen besondern Auftrag legitimi-
 ren könne. Weßl aber nur uneingeschränkte Vollmachten

statuirt werden, so darf auch keine Substitution durch den Inhaber statt finden.

8.

In allen Versammlungen erscheinen die Frauenzimmer, welche im Landbesitz sich befinden, nur durch gerichtlich bestellte Assistenten oder Hülfsmänner, und die Minderjährigen nur durch testamentarische oder gerichtlich bestellte Vormünder und Kuratoren, welche alsdann ganz aus der Persönlichkeit ihrer angewiesenen Frauenzimmer oder Pflögbefohlnen handeln, und daher auch, im Nothfall, durch eine von Ihnen ertheilte direkte Vollmacht, in den Oberhauptmannschafts- und Kirchspiels-Versammlungen, zu handeln befugt sind.

9.

Alle diejenigen, welche mit General-Vollmachten für Reisende und Abwesende versehen sind und dadurch allenthalben, für die Person und Gerechtsame ihrer Prinzipale, handeln, haben auch die Befugniß, in allen besondern Versammlungen, durch eine von Ihnen gegebene direkte Vollmacht, für ihre Prinzipale mitzuwirken.

Damit diejenigen, welche in der Nothwendigkeit sich befinden, nur durch Bevollmächtigte an den besondern Versammlungen Theil nehmen zu können, in keine Verlegenheit, wegen Auswahl derselben, gesetzt werden; so ist es einem Jeden gestattet, außer der Stimme für seine eignen Besizlichkeiten, auch die Vollmachten von Zwei besizlichen Mitbrüdern zu übernehmen und die Stimme derselben zu gebrauchen. Gleichermassen sind die unbesizlichen Mitbrüder berechtigt, mit der Vollmacht von Einem besizlichen Mitbruder zu erscheinen und in den Versammlungen mitzuwirken. — Die Stimmen aber, die ein Mitbruder, als gerichtlich konstituierter Assistent, als Vormund, Kurator, oder als General-Bevollmächtigter der Reisenden und legal Abwesenden aus der Provinz, verwaltet, sind hiebei nicht anzurechnen, weil in den genannten Fällen der Vollmachtshaber nothwendig, als ein aus eigenem Recht Stimmender, anzusehen ist.

Die Oberhauptmannschafts- und Kirchspiels-Bevollmächtigten, welche in allen besondern Versammlungen das Protokoll über die ganze Verhandlung führen oder, durch einen andern

Mitbrüder führen lassen, fangen es immer mit der Untersuchung an, ob diejenigen, welche zu der Versammlung gehören, in Person oder gültiger Vollmacht da sind? Verzeichnen dann die Fehlenden, wohin auch diejenigen gehören, deren Vollmachten nicht zulässig befunden worden, diejenigen aber nicht zu rechnen sind, deren Vollmachten, ohne ihre Schuld, ungebraucht bleiben; schreiten sodann mit den Anwesenden zur veranlaßten Verhandlung, nach deren Beendigung das Protokoll darüber, mit der Unterschrift derselben, aus den Oberhauptmannschafts- und Kirchspiels-Versammlungen an die Kommité eingeschickt wird. Die Oberhauptmannschafts- und Kirchspiels-Bevollmächtigten können, bei wichtigen Behinderungen, einen andern Eingeweihten zur Direktion der Verhandlungen substituiren; einen Unbesißlichen aber nur mit Zustimmung des Kirchspiels.

12.

Die Versammlungen der Oberhauptmannschaften werden, allemal Vier Wochen vorher, von den Bevollmächtigten derselben, und die der Kirchspiele, Vierzehn Tage, vorher von den Kirchspiels-Bevollmächtigten ausgeschrieben.

13.

Diejenigen, welche, ohne gültige Legitimation und Entschuldigung, in den ausgeschriebenen Versammlungen wegbleiben, erlegen das Erstmal, in den Oberhauptmannschaften, Fünf Reichsthaler Albertus, und in den Kirchspielen Drei Reichsthaler Albertus. Wiederholen sie ein solches Ausbleiben, so bezahlen sie, so oft es geschieht, verhältnißmäßig jedesmal das Zwiefache von dem, was sie bereits, als Strafe, schuldig waren. Fahren aber dergleichen Ausbleibende bis zur nächsten allgemeinen Konferenz damit fort; so entscheidet Ritter- und Landschaft alsdann darüber, ob solche gleichgültige Brüder noch ferner ihres Stimmrechts sich bedienen mögen, oder aber desselben gesetzlich verlustig seyn sollen?

14.

Die Leitung der Versammlung und ihrer Verhandlung gebühret, in den Oberhauptmannschaften sowohl, als in den Kirchspielen, den Bevollmächtigten derselben.

15.

Alle diese vorhergehenden Regeln und Bestimmungen haben, auf die Kirchen- und Prediger-Angelegenheiten in den

Kirchspielen, gar keinen Einfluß, sondern ein jedes Kirchspiel mag es, in Ansehung aller darauf sich beziehenden Versammlungen, sowohl wegen aller Form, als wegen der Vollmachten, dergestalt ferner halten, als es von Alters her gebräuchlich gewesen, oder wie die Interessenten in der Folge sich darüber mit einander vereinigen wollen.

Zweite Abtheilung.

Versammlung in der allgemeinen Konferenz.

I.

Die allgemeine oder brüderliche Konferenz wird, nach der höhern Ortes dazu eingegangenen Verwilligung, aus der Ritterschafts-Kommité, in der Regel und gemäß der alten Landes-Verfassung, alle zwei Jahre, im Januar-Monat, durch den Landes-Bevollmächtigten ausgeschrieben.

2.

Der Ort der Konferenz oder der allgemeinen Versammlung Einer Kurländischen Ritter- und Landschaft ist das Ritterhaus zu Mitau, und Sechs Wochen vor dem angefesten

Versammlungs-Tage, müssen die Aufforderungs-Schreiben an die Kirchspiele gelangen und in Umlauf gesetzt werden.

3.

Was von neuen Anträgen und Berathungs-Materien alsdann bei Einer Ritterschafts-Kommitte vorhanden und noch nicht mitgetheilt ist, das wird jedesmal diesen Lauf-Schreiben beigefügt.

4.

Alles, was im ersten Abschnitte, in Beziehung auf die Art der Stimmgebung, die Verpflichtung zur persönlichen Erscheinung, und die Entscheidung durch die Mehrheit der Stimmen festgesetzt und vorgeschrieben ist, das gilt ganz besonders in den allgemeinen Versammlungen und wird, mit höchster Strenge, daselbst wahrgenommen.

5.

In den allgemeinen Versammlungen führt der Ritterschafts-Sekretär das Protokoll oder Diarium, welches an dem zur Versammlung festgesetzten Tage eröffnet wird.

6.

So bald die vorgeschriebene Stunde des zur allgemeinen Versammlung bestimmten Tages da ist; so wählen die gegenwärtigen Einsassen eines jeden Kirchspiels ihren Kirchspiels-Deputirten und lassen die gewählten Subjekte ins Diarium verzeichnen. Diese Kirchspiels-Deputirte wählen alsdann, nach alter Sitte, aus ihrer Mitte den Direktor der allgemeinen Adels-Versammlung. — Die Wahl der Deputirten ist nur durchs Ballottement zu vollziehen, jede andere Wahl ist widergesetzlich. — So bald der Direktor gewählt ist, so tritt er als Deputirter aus der Aktivität und, wenn er keinen Mitdeputirten hat, so wird in seine Stelle ein anderer als Deputirter gewählt, weil die Direktion, mit der Besprechung im Kirchspiele, kollidirt.

7.

Der Direktor eröffnet hierauf die Session. Ihm zur Linken sitzt der Ritterschafts-Sekretär mit dem Diario. An diesen schließt sich der Landes-Bevollmächtigte und die Kommité. Dem Direktor zur Rechten nehmen die ersten Brüder des gesammten Adels, welche vormals die Landes-Regierung ausmachten und jetzt noch den obersten Richterstuhl in der Pro-

vinz bekleiden, ihren Platz. Hierauf folgen von beiden Seiten die Kirchspiels-Deputirten, nach der Ordnung der Oberhauptmannschaften und derer zu Selbigen gehörigen Kirchspiele. —

Nach Abstattung der Relation setzt sich der Landes-Bevollmächtigte rechter Hand, neben dem Direktor, und neben ihm der Obergewaltnehmer, um nöthigenfalls die gewünschte Auskunft zu geben und Aufträge entgegen zu nehmen.

8.

Nach vorhergegangener Anordnung und Besorgung der gewöhnlichen Kurialien an den Herrn General-Gouverneur und den Herrn Gouverneur und Vice-Gouverneur des Gouvernements, schreitet nunmehr der Direktor, dem übrigens die Ordnung aller Materien und Anträge und ihrer Verhandlung, während der Konferenz, nach den Gesetzen, ausschließlich zusteht, in Gemeinschaft mit den Kirchspiels-Deputirten, zur Untersuchung dessen, wer von denen Stimmberechtigten — wobei die eingeführten Stimmen-Tafeln in Anwendung gebracht werden — in Person erschienen sey, oder die gesetzlichen Legalia über sein Ausbleiben beigebracht habe.

9.

Darauf wird nun eine treue Liste aller, entweder ohne alle, oder ohne geltende, Entschuldigung, ausgebliebenen Stimmberechtigten aufgenommen und ein jeder derselben ist, ohne alle Widerrede, verbunden, für dieses Ausbleiben, Zwanzig Reichsthaler Albertus, sofort an die Ritterschafts-Kasse zu erlegen.

10.

Ohne erwiesene Ehehaften oder schwere Krankheit darf Niemand die Konferenz verlassen. Wer sich dieses zu Schulden kommen läßt, ehe die Konferenz völlig geschlossen ist, hat sofort Zehn Reichsthaler Albertus an die Ritterschafts-Kasse zu erlegen. Doch ist es dem Direktor unbenommen, Einen und den Andern, wo es ohne Eintrag der Geschäfte geschehen kann, auf kurze Fristen zu entlassen. Da aber die Abwesenden immer nur als fehlend geachtet werden, so haben sich dieselben allen Beschlüssen ohne Einwendung zu unterwerfen, die von den Anwesenden, wäre ihre Zahl auch noch so geringe, beliebt werden.

Die Zahl der Kirchspiels-Deputirten muß aber ununterbrochen vollständig bleiben, weshalb es denenselben ver-

stattet ist, nach Umständen, mit Einem oder dem Andern von ihren Kirchspiels-Einsassen, in den Sessionen während der Konferenz, abzuwechseln.

11.

Das erste Hauptgeschäfte der allgemeinen Abets-Versammlung besteht hiernächst darin, daß Selbige von der Kommité oder Ritterschafts-Repräsentation die Relation von der Besorgung des Ritterschaftlichen Interesse bis zur eingetretenen Konferenz, entgegen nimmt, nach Anhörung derselben aber, die alte Repräsentation entläßt und in Gefolge der, im §. 9. des Konferential-Schlusses vom Jahre 1797, enthaltenen Vorschrift, eine neue Kommité, für die folgenden Zwei Jahre bis zur nächsten gesetzlich einfallenden allgemeinen Versammlung, erwählt, deren Aktivität allemal, nach geschlossener Konferenz, ihren Anfang nimmt.

12.

Dann bringt die Obereinnehmer-Expedition ihre Rechnungen und Anzeigen, über die Einnahmen und Aus-

gaben der Ritterschaft, vor die allgemeine Adels-Versammlung, welche solche gewöhnlich untersuchen läßt und, nach befundener Liquidität, den Obergewinn quittirt und, nach Maaßgabe des Konferential-Schlusses vom Jahre 1803 §. 7. den Posten desselben, auf die nächsten zwei Jahre bis zur folgenden ordinären Adels-Versammlung, durch eine neue Wahl besetzt.

In der Frist von acht Tagen, nach eröffneter Adels-Versammlung, müssen alle Berathschlagungs-Vorschläge durch die Deputirten beim Direktor eingereicht werden. — Sollte jemand solches erst nach Ablauf der gesetzten Frist thun, so entscheidet der Saal zuvörderst darüber, ob der Vorschlag zur Deliberation gestellt werden soll oder nicht?

Sollten, während der allgemeinen Adels-Versammlung, einige Richterstellen und andere von der Ritterschaft zu besetzende Posten erledigt und die an- und vorzustellenden Subjekte anoch zu wählen seyn; so werden auch diese Wahlen alsdann, ohne Anstand, vollzogen.

14.

Nach allem dem bringt der Direktor alle diejenigen Gegenstände, welche schon früher zur Deliberation der Ritter- und Landschaft gestanden haben, oder neuerdings Derselben in solcher Absicht vorgelegt sind, oder auch sofort in Antrag kommen, nach der von Ihm darüber gut befundenen Auswahl und näher vorwaltenden Veranlassung, in Vortrag; verhandelt darüber mit den Kirchspiels-Deputirten und läßt die Resultate der Berathschlagung, nach der Allgemeinheit oder Mehrheit der Stimmen, verzeichnen. Finden sich aber die Stimmen zu sehr getheilt und wird auf eine allgemeine Abstimmung angetragen; so muß die vorgetragene Materie in eine oder mehrere Fragen aufgestellt und durch Ballottement entschieden werden.

15.

Wenn die Kirchspiels-Deputirten, welche nur die Sprecher ihrer Kirchspiele sind, bei den vorkommenden Materien und Erwägungen darüber, mit den Eingefessenen ihres Kirchspiels Sich besonders berathen wollen; ehe und bevor Sie ihre endliche Erklärung abgeben; so vergönnet ihnen dieses

nicht nur der Direktor, sondern, wenn er es für gut hält, so macht er es ihnen auch von selbst zur Pflicht.

16.

Bei Materien und Gegenständen, die eine umständliche Untersuchung und Beleuchtung nöthig machen, ehe sich ein sicheres Resultat über selbige auffassen ließe, ist der Direktor berechtigt, besondere Kommissionen aus der Versammlung zu ernennen und Selbigen diese Vorarbeit, zum Besten des Allgemeinen, aufzutragen.

17.

Würde und Anstand und ein zweckmäßiges Betragen sind schon an sich von einer jeden Adels-Versammlung unzertrennlich — daher spricht, in der Sessions-Stube und während der Session, Niemand anders laut, als nur der Direktor und derjenige, den er dazu auffordert, oder dem er, auf Anhalten seines Kirchspiels-Deputirten, die Erlaubniß dazu ertheilt.

18.

Wenn demnach Jemand einen An- und Vortrag oder eine Anfrage persönlich, in der Konferenz, machen will; so muß er durch den Deputirten des Kirchspiels, zu dem er gehört, oder in dem er lebt, bei dem Direktor um das Wort bitten und, nach erhaltenem Worte, Sich geziemend erklären und weitem Bescheides ruhig gewärtigen. Wäre er ein Fremder; so sucht er das Wort durch den Ritterschafts-Sekretär, denn Niemand darf den Direktor in der Session geradezu anreden und ihn zur Rede nöthigen. In der Regel, die jedoch besondere Fälle und Veranlassungen nicht ausschließt, muß ein Jeder seinen An- oder Vortrag, er sey mündlich oder schriftlich, durch den Kirchspiels-Deputirten seines Ortes, machen lassen.

19.

Sank und Streit und Unanständigheiten in Worten oder Schriften dürfen, in einer Adels-Versammlung, billig als moralisch unmöglich angesehen werden. Wenn aber, wider alle gegründete Vermuthung, dennoch Jemand, während

der Konferenz und in der Session, Sich dazu hinreißen ließe; so muß er; da sich ein derartiges Vergehen, unter solchen Umständen, gar nicht mit Gelde abbüßen läßt, wenn er sich mit Worten vergangen hat und die Versammlung es nicht verzeihen will, das Ritterhaus sofort verlassen und, so lange die Konferenz währt, nicht mehr daselbst sich zeigen. — Wer eine Eingabe macht, durch welche Anstand und die dem Korps schuldige Achtung verletzt werden, dem wird, unter dem Vorbehalt aller rechtlicher Mittel, die Schrift zurück gegeben; es wird in solcher Versammlung kein schriftlicher Antrag von demselben weiter angenommen, und er wird auch in der Versammlung nicht weiter, als thätiges Mitglied, zugelassen.

In Ansehung der, sowohl in Rücksicht der allgemeinen, als besondern Adels-Versammlungen, hierinnen bestimmten Geldstrafen ist es unwiderruflich, daß die Schuldigen, welche nicht bis zum nächsten Johannis-Termin in der Ritterschafts-Kenthey sich abfinden; sofort, vom Tage der Verwirkung, mit Zinsen bezahlen müssen, und der richterlichen Hülfe und allen damit verknüpften Folgen sich unterwerfen. Dieserwe-

gen haben aber auch, sowohl die Oberhauptmannschaften = als Kirchspiels = Bevollmächtigten, aus jeder von ihnen veranstalteten Versammlung, eine genaue und gewissenhafte Liste von allen unentschuldig abwesenden an die Kommitte unabweislich einzusenden, im ausgemittelten Unterlassungsfall hingegen Selber die Strafe unnachlässig zu erlegen.

21.

Alle hierinnen befindliche Anordnungen, in so ferne solche denen Vorschriften widersprechen, welche die Konfederal = Schlüsse seit dem Jahre 1797 bis auf die jetzige Zeit enthalten, bleiben allein gültig und entscheidend. So hat man also, besonders auch wegen Ertheilung und Annahme der Vollmachten und, wegen Zulassung der Pfandhalter und Rententher, lediglich an diesen Vorschriften nimmermehr sich zu halten.

22.

Ist endlich das Ritterchaftliche Interesse für die Zwischenzeit bis zur nächsten ordinarren allgemeinen Versammlung,

von neuem berathen und zur diensamen Behandlung organisiert; sind alle in Vortrag gebrachten Gegenstände heilsam erwogen und der Wichtigkeit derselben oder doch den Umständen angemessene Beschließungen über selbige gefasset worden; so hat der Ritterschafts-Sekretär, nach Maaßgabe des Diarii, über alles das, in bestimmten und deutlichen Ausdrücken, den Konferential-Schluß zu entwerfen, und hat dieser Entwurf die allgemeine Zustimmung in der Session erhalten, so wird er ins Reine gebracht, alsdann vom Direktor und sämtlichen Kirchspiels-Deputirten unterschrieben und besiegelt, auch von dem Ritterschafts-Sekretär, mit Beidrückung des Ritterschafts-Siegels, unterzeichnet.

Nach Beendigung alles dessen, macht der Direktor dem Herrn General-Gouverneur und dem Herrn Gouverneur und Vice-Gouverneur den Schluß der Konferenz und die neugewählte Repräsentation der Ritterschaft bekannt, und besorget die gewöhnlichen Abschieds-Kurialien, worauf die Abels-Versammlung von dem Direktor entlassen wird. Die Kommitte läßt es indessen ihr erstes Geschäft seyn, den Kon-

ferential = Schluß zum Druck zu befördern und in hinlänglichen Exemplarien in die Kirchspiele zu verschicken.

Die wörtliche Uebereinstimmung mit denen, zu den Akten der Kommission genommenen, Beschlüssen bezeuget nach Auftrag,

George v. Foelkersahm.
